-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	23.07.2003

3. Instanz

Datum	22.06.2004

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Juli 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger beansprucht im Umfang der sozialgerichtlichen Entscheidung von der Beklagten die Zahlung von Verletztenrenten nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um jeweils 10 vH und zwar wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 in der Zeit vom 29. Oktober 1996 bis 31. Mai 1998 und wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 in der Zeit vom 11. November 1997 bis 31. Mai 1998.

Hinsichtlich der Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 entzog die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 27. September 1989 die bisher nach einer MdE um 20 vH gewÃ¤hrte vorlÃ¤ufige Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1989.

In dem "BegrÃ¼ndung" Ã¼berschriebenen Teil dieses Bescheides schilderte sie die nach Ã¤rztlicher Begutachtung noch vorliegenden Unfallfolgen und fÃ¼hrte wÃ¶rtlich aus: "Hierdurch wird ihre ErwerbsfÃ¤higkeit nicht mehr in rentenberechtigendem Grade gemindert. Die Erwerbsminderung betrÃ¤gt zur Zeit 10 vom Hundert der Vollrente".

Hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 entschied die Beklagte mit Bescheid vom 6. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1998, dass ein Anspruch auf Rente nicht bestehe. ArbeitsunfÃ¤higkeit auf Grund der Unfallfolgen habe bis zum 25. August 1997 vorgelegen. Die Heilbehandlung sei am 10. November 1997 abgeschlossen gewesen. Die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers sei Ã¼ber das Ende des Anspruch auf Verletztengeld hinaus nicht in rentenberechtigendem Grade gemindert. Die verbleibenden Unfallfolgen bedingten eine MdE um 10 vH. Mit weiterem Bescheid vom 6. Mai 1998 in der Gestalt eines weiteren Widerspruchsbescheides vom 29. Dezember 1998 stellte die Beklagte fest, dass wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 kein Anspruch auf Verletztenrente bestehe, weil dieser eine messbare MdE nicht mehr bedinge.

Das Sozialgericht (SG) hat die gegen die Bescheide vom 6. Mai 1998 gerichteten Klagen verbunden. Der KlÃ¤ger hat hinsichtlich beider ArbeitsunfÃ¤lle Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH, hilfsweise je 10 vH auf Dauer beansprucht. Das SG hat nach Beweisaufnahme die Bescheide vom 6. Mai 1998 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. Dezember 1998 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 eine Verletztenrente nach einer MdE in HÃ¶he von 10 vH vom 29. Oktober 1996 bis 31. Mai 1998 und wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 eine Verletztenrente nach einer MdE in HÃ¶he von 10 vH vom 10. November 1997 bis 31. Mai 1998 in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren. Im Ã□brigen hat es die Klagen abgewiesen (Urteil vom 22. Juli 2002). Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme weder die Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 Ã¼ber den 31. Oktober 1989 hinaus noch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 ab dem Tag der Beendigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r sich betrachtet einen Anspruch auf Verletztenrente begrÃ¼ndeten, weil die jeweilige MdE unter 20 vH liege. Hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 10. Dezember 1987 stehe fest, dass spÃ¤testens seit Ende 1995/1996, wahrscheinlich aber schon seit Ende 1989, keine messbare MdE mehr bestehe. Hinsichtlich des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 habe ab Beendigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 10. November 1997 zu keinem Zeitpunkt eine MdE um 20 vH bestanden. Der tenorierte Anspruch auf StÃ¼tzrente sei indes aus formalen GrÃ¼nden gegeben. Nach Ã□berzeugung des Gerichts nÃ¤hmen die in dem bestandskrÃ¤ftig gewordenen Bescheid vom 27. September 1989 bezeichneten Unfallfolgen an der materiellen Rechtskraft teil. Sie hÃ¤tten daher als Folgen des Arbeitsunfalles vom 10. Dezember 1987 zu gelten, und zwar bis Ende Mai 1998, weil erst mit Bescheid vom 6. Mai 1998 eine anderweitige Bezeichnung der Unfallfolgen vorgenommen worden sei, nÃ¤mlich dahingehend, dass nunmehr nur noch eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit der Zehen vorliege.

Dieses Urteil ist nur von der Beklagten mit der Berufung angefochten worden. Durch Urteil vom 23. Juli 2003 hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG abgeÃ¤ndert und die Klagen abgewiesen. Entgegen der Auffassung des SG enthalte der Bescheid vom 27. September 1989 in seinem VerfÃ¼gungssatz lediglich die Entscheidung der Beklagten, dass die bisher gewÃ¤hrte vorlÃ¤ufige Rente entzogen und gleichzeitig die GewÃ¤hrung einer Dauerrente abgelehnt werde. Mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gehe der Senat davon aus, dass sich die bindende Wirkung von Bescheiden grundsÃ¤tzlich auf den VerfÃ¼gungssatz beschrÃ¤nke. Zwar kÃ¶nne die BegrÃ¼ndung eines Bescheides bei der KlÃ¤rung des Umfangs der Bindungswirkung mit herangezogen werden, dies jedoch nur bei Unklarheiten und damit auslegungsbedÃ¼rftigen VerfÃ¼gungssÃ¤tzen. Diese Voraussetzungen lÃ¤gen hier nicht vor. Im Ã□brigen handele es sich nicht um einen Dauer-Verwaltungsakt, sondern um eine Entscheidung, die sich in der einmaligen Entziehung der vorlÃ¤ufigen Rente bei gleichzeitiger Ablehnung der GewÃ¤hrung einer Dauerrente erschÃ¶pfe.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision erstrebt der KlÃ¤ger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Diese Entscheidung sei in Tenor und EntscheidungsgrÃ¼nden zutreffend.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã□, das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Juli 2003 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 22. Juli 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat zu Recht das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 6. Mai 1998, jeweils in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 29. Dezember 1998, in dem Umfang, in dem das SG diese Bescheide geÃ¤ndert und dem KlÃ¤ger zeitlich begrenzte Verletztenrenten zugesprochen hat. Mangels Berufung des KlÃ¤gers war auch nur dies Gegenstand des Berufungsverfahrens sowie des mit der Revision angefochtenen Urteils des LSG.

Es kann offen bleiben, ob sich die materiellen AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) richten (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, Â§ 212 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch â□□ SGB VII -) oder ob hinsichtlich der Folgen des Arbeitsunfalls vom 29. Oktober 1996 im Hinblick auf die Sonderregelung in Â§ 214 Abs 3 SGB VII die am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Bestimmungen des SGB VII anzuwenden sind, denn die Vorschriften Ã¼ber die GewÃ¤hrung so genannter StÃ¼tzrenten sind im SGB VII gegenÃ¼ber der RVO inhaltlich unverÃ¤ndert geblieben (vgl Â§ 581 Abs

3 Satz 1 und 2 RVO sowie Â§ 56 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB VII).

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztenrenten aus â wie es das SG ausgedrÃ¼ckt hat â "formalen GrÃ¼nden". Denn die hierfÃ¼r gemÃ¤Ã Â§ 581 Abs 3 Satz 1 und 2 RVO (Â§ 56 Abs 1 Satz 2 und 3 SGB VII) erforderlichen Voraussetzungen lagen in den vom SG ausgeurteilten LeistungszeitrÃ¤umen nicht vor. Nach den genannten Vorschriften wird fÃ¼r einen Arbeitsunfall (Versicherungsfall), der fÃ¼r sich genommen keinen Rentenanspruch auslÃ¶st, weil er eine MdE von wenigstens 20 vH nicht bedingt, gleichwohl eine Verletztenrente gewÃ¤hrt, wenn ein weiterer Versicherungsfall hinzukommt und durch das Zusammenwirken der Verletzungsfolgen aus beiden UnfÃ¤llen die ErwerbsfÃ¤higkeit des Versicherten in einem rentenberechtigenden Ausmaà von wenigstens 20 vH gemindert wird. Nicht berÃ¼cksichtigt werden lediglich solche VersicherungsfÃ¤lle, deren Folgen eine MdE von weniger als 10 vH hervorrufen. Nach den fÃ¼r den Senat bindenden tatrichterlichen Feststellungen war die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in der streitigen Zeit ab Oktober 1996 lediglich durch die Folgen des am 29. Oktober 1996 erlittenen Arbeitsunfalls um 10 vH gemindert, wÃ¤hrend die bei dem Unfall am 10. Dezember 1987 erlittenen GesundheitsschÃ¤den keine messbare MdE mehr bedingten. Bei dieser Sachlage lieÃe sich ein Rentenanspruch nur begrÃ¼nden, wenn die Beklagte mit dem Bescheid vom 27. September 1989 Ã¼ber den Entzug der vorlÃ¤ufigen Rente zugleich das Fortbestehen von Unfallfolgen mit einer MdE um 10 vH rechtsverbindlich festgestellt hÃ¤tte und an diese Feststellung gebunden wÃ¤re. Diese ihm vom SG bis zum 31. Mai 1998 zugeschriebene Rechtswirkung kommt dem Bescheid indes nicht zu.

Die materielle Bestandskraft (Bindungswirkung) eines Verwaltungsakts beschrÃ¤nkt sich auf den Entscheidungsausspruch, den so genannten VerfÃ¼gungssatz, wobei ein Verwaltungsakt mehrere VerfÃ¼gungssÃ¤tze enthalten kann (stÃ¤ndige Rechtsprechung und allgemeine Meinung in der Literatur; siehe BSG SozR 2200 Â§ 589 Nr 8; BSG SozR 2200 Â§ 587 Nr 7; BSG SozR 1500 Â§ 77 Nr 18; BSGE 46, 236 = SozR 1500 Â§ 77 Nr 29; BSGE 79, 261 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 21; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl 2002, Â§ 77 RdNr 3; Engelmann in: von Wulffen, SGB X, 4. Aufl 2001, Â§ 31 RdNr 51, jeweils mwN). Zur KlÃ¤rung des Umfangs der Bindungswirkung kann daneben zwar auch die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsakts berÃ¼cksichtigt werden, jedoch nur innerhalb des VerfÃ¼gungssatzes und nur, wenn dieser unklar ist und Raum fÃ¼r eine Auslegung lÃ¤sst (BSGE 37, 177, 180 = SozR 2200 Â§ 581 Nr 1; BSG Urteil vom 27. Januar 1976 â 8 RU 138/75 -). Sofern Verwaltungsakte keine strenge Trennung zwischen VerfÃ¼gungssatz und BegrÃ¼ndung aufweisen, ist die gesamte BegrÃ¼ndung daraufhin zu prÃ¼fen, inwieweit sie fÃ¼r einen Verwaltungsakt typische, der Bindung fÃ¤hige Regelungen trifft (BSG SozR 2200 Â§ 587 Nr 7). Aber auch wenn VerfÃ¼gungssatz und BegrÃ¼ndung klar voneinander getrennt sind, kÃ¶nnen Teile der BegrÃ¼ndung eines Verwaltungsakts als weiterer VerfÃ¼gungssatz bewertet werden, wenn ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Interessen der Beteiligten nach dem jeweils anzuwendenden materiellen Recht eine solche Bedeutung zukommt (BSGE 66, 168 = SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 1; BSGE 79, 261 = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 21; Engelmann in von Wulffen, aaO).

Der hier maÃgebliche Bescheid der Beklagten vom 27. September 1989 enthÃ¤lt zwei VerfÃ¼gungssÃ¤tze, nÃ¤mlich zum einen die Entscheidung Ã¼ber den Entzug der vorlÃ¤ufigen Rente mit Ablauf des Monats Oktober 1989 und zum anderen die Entscheidung Ã¼ber die Verneinung des Anspruchs auf Dauerrente. Die Ã¼brigen AusfÃ¼hrungen stehen unter der Ãberschrift "BegrÃ¼ndung", sind also ersichtlich nicht als VerfÃ¼gungssÃ¤tze gestaltet, sondern dienen allein der BegrÃ¼ndung der in den VerfÃ¼gungssÃ¤tzen getroffenen Regelungen. Das gilt sowohl fÃ¼r die von der Beklagten aufgezÃ¤hlten, nach Ã¤rztlicher Begutachtung noch bestehenden Unfallfolgen als auch fÃ¼r die Formulierung "die Erwerbsminderung betrÃ¤gt zur Zeit 10 vom Hundert der Vollrente". FÃ¼r den EmpfÃ¤nger war deshalb schon aus dem Ã¤uÃeren Aufbau des Bescheides und der logischen Zuordnung der Aussagen Ã¼ber die verbliebenen Unfallfolgen und die HÃ¶he der MdE ohne weiteres erkennbar, dass eine verbindliche Entscheidung allein Ã¼ber den Rentenanspruch getroffen werden sollte.

FÃ¼r eine darÃ¼ber hinausgehende Festlegung seitens der Beklagten bestand auch aus rechtlicher Sicht keine Veranlassung. Nur dann, wenn eine Verletztenrente zuerkannt wird, muss der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung Ã¼ber die MdE verbindlich entscheiden, weil die HÃ¶he der MdE gemÃ¤Ã Â§ 581 Abs 1 RVO â neben dem Jahresarbeitsverdienst nach den Â§Â§ 570 ff RVO â fÃ¼r die HÃ¶he des Rentenanspruchs maÃgeblich ist (BSGE 37, 177, 180 = SozR 2200 Â§ 581 Nr 1 S 4; BSGE 55, 32, 35 = SozR 2200 Â§ 581 Nr 17 S 57). Wird dagegen wie im vorliegenden Fall die GewÃ¤hrung einer Rente abgelehnt, besteht grundsÃ¤tzlich keine Verpflichtung, rechtsverbindliche Feststellungen zu den verbliebenen Unfallfolgen und zur HÃ¶he der unfallbedingten MdE zu treffen. Dementsprechend nehmen die in die BegrÃ¼ndung des Ablehnungsbescheids aufgenommenen AusfÃ¼hrungen zu der nicht rentenberechtigenden HÃ¶he der MdE an der Bindungswirkung dieses Bescheides regelmÃ¤Ãig nicht teil (BSGE 37, 177 = SozR 2200 Â§ 581 Nr 1; BSGE 55, 32 = SozR 2200 Â§ 581 Nr 17; BSG Urteil vom 13. MÃ¤rz 1985 â 9a RV 10/83 â SozSich 1985, 287).

Was die Unfallfolgen betrifft, ist der VersicherungstrÃ¤ger allerdings nicht gehindert, in dem Bescheid Ã¼ber die Rentenablehnung gegebenenfalls mit einem besonderen VerfÃ¼gungssatz festzustellen, dass bestimmte GesundheitsschÃ¤den Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind, wenn dies fÃ¼r andere Leistungen relevant werden kann oder eine frÃ¼hzeitige KlÃ¤rung des Ursachenzusammenhangs im Hinblick auf mÃ¶gliche zukÃ¼nftige RentenansprÃ¼che zweckmÃ¤Ãig erscheint (zur vergleichbaren Rechtslage im sozialen EntschÃ¤digungsrecht siehe BSGE 9, 80; 12, 25 ua sowie die Verwaltungsvorschrift Nr 7 zu Â§ 22 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung). Dem entspricht die in Â§ 55 Abs 1 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgesehene MÃ¶glichkeit, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Versicherten auch auÃerhalb eines aktuellen Leistungsstreits im Wege der Feststellungsklage gerichtlich klÃ¤ren zu lassen, ob eine GesundheitsstÃ¶rung oder der Tod die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist.

Feststellungen zur HÃ¶he der MdE sind dagegen in einem Bescheid Ã¼ber die

Ablehnung der Verletztenrente nicht veranlasst. Der Senat hat dem VersicherungstrÃ¤ger im Gegenteil sogar die Berechtigung abgesprochen, von sich aus eine derartige Entscheidung in einem VerfÃ¼gungssatz zu treffen, weil sich die Feststellung eines bestimmten unter 20 vH liegenden Grades der MdE zum Nachteil des Versicherten auswirken kÃ¶nne und deshalb ohne ausdrÃ¼ckliche gesetzliche ErmÃ¤chtigung unzulÃ¤ssig sei (BSGE 55, 32, 35 f = SozR 2200 Â§ 581 Nr 17 S 57 f). Auf derselben Linie liegt die Rechtsprechung, dass im Falle der Ablehnung eines Anspruchs auf Verletztenrente durch Gerichtsurteil, "weil die Unfallfolgen allenfalls eine MdE von 10 vH bedingen", diese BegrÃ¼ndung nicht an der der Bindungswirkung von Verwaltungsakten vergleichbaren Rechtskraft des gerichtlichen Urteils teilnimmt, weil sie zur Auslegung des die Leistungsklage abweisenden Urteils nicht erforderlich ist (BSG Urteil vom 2. November 1988 â 2 RU 39/87 â HV-Info 1989, 84). Abgesehen davon, dass die Beklagte hier keine der Bindung fÃ¤hige Entscheidung zu den Unfallfolgen und der HÃ¶he der MdE getroffen hat, wÃ¤re diese deshalb fÃ¼r den Anspruch aus Â§ 581 Abs 3 Satz 1 RVO bzw Â§ 56 Abs 1 Satz 2 SGB VII ohne Belang.

Da ein Anspruch auf so genannte StÃ¼tzrenten in den vom SG ausgeurteilten LeistungszeitrÃ¤umen vom 29. Oktober 1996 bis 31. Mai 1998 und vom 11. November 1997 bis 31. Mai 1998 somit weder aus materiellen noch aus formellen GrÃ¼nden bestanden hat, war die Revision des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.11.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024